



# **Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV)**

## **1. Ausgangslage**

Die Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) vom 11. September 2012 soll betreffend den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen (§§ 62 und 63 SLV) und betreffend den definitiven Übertritt von der Sekundarschule in die IMS und WMS (§§ 67 und 68 SLV) angepasst werden. Dabei sollen auch weitere, im Wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Ad §§ 62 und 63**

Die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen sollen an die Regelungen in den weiterführenden Schulen angepasst werden (siehe dazu insbesondere § 44 Abs. 1 und § 43 SLV für das Gymnasium).

### **Ad §§ 67 und 68**

Die Informatikmittelschule IMS und die Wirtschaftsmittelschule WMS können mit einer Berufsmaturität abgeschlossen werden und unterstehen damit der Berufsbildungsgesetzgebung. Die Berufsmaturitätsschulen kennen keine provisorischen Aufnahmen. Die IMS und WMS sollen deshalb aus § 67 gestrichen und in § 68 aufgenommen werden.

### **Ad § 84**

In einzelnen Schulen wird die Zeugnisklassenkonferenz von einer Lehrperson aus dem Lehrpersonenteam geleitet. § 84 soll deshalb entsprechend angepasst werden.

Beilage:

- Synopse